

16/64-66

könnten. Die Aebtissin habe Auftrag erhalten, Zürich dahin zu orientieren, das Kloster werde - falls der Lehensvertrag angefochten werde - das Lehen wieder an sich ziehen.

1) vgl. AH 16/62

AH 16, 129^V

65

1651 September 3.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER TAGSATZUNG DER XIII ORTE ZU BADEN
UEBER DEN STREIT WEGEN DER KOMTUREI TOBEL

s. EA VI 1, 1172 Art. 194

AH 16, 130-133 - Blatt 132 und 133 leer

66

[1653]

A

VERZEICHNIS JENER PUNKTE, WELCHE IM RUSWILER VERTRAG AUSGELASSEN
WURDEN UND IN JENEM VON LUZERN EINGANG FANDEN

-
- Dem Artikel über die Beilbriefe ist folgendes beizufügen : Für einen Pfandbrief sollen nicht mehr als 20 Batzen bezahlt werden.
 - Zusatz zum Artikel Fall und Ehrschatz : In letzter Zeit seien an einigen Orten Klagen laut geworden, dass die Söhne neuerdings den Fall und Ehrschatz sowohl beim Tod des Vaters als auch beim Auskauf der Schwestern bezahlen müssten. Da dies nicht überall gebräuchlich sei und das liegende Gut keine Veränderung erfahre, sei der Ehrschatz in letzterem Fall nicht zu fordern.